

und so seinen Besitz zu schützen. Bei den ältesten von der ersten Hand abgeschriebenen Urkunden ist der Stil geglättet, bei den von der zweiten Hand abgeschriebenen zeigen sich viele orthographische Varianten und sinnentstellende Fehler, auch ist der Wortlaut stärker beschnitten. Als Anhang ist die Urkunde Ottos I. für Echternach vom 15. März 973 (DO. I. 428) nebeneinander nach dem Original in der Stadtbibliothek zu Trier und nach dem Liber aureus gedruckt. Im Textbd. werden die Echternacher Urkunden bis 1222 abgedruckt, auch solche, die nicht im Liber aureus überliefert sind.

347. Den 'Codex Laureshamensis. Bd. 1. Einleitung, Regesten, Chronik' hat KARL GLÖCKNER bearbeitet und neu hg. (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen-Darmstadt, 1929). Der Herausgeber bietet in diesem 1. Band einen vorzüglichen Druck der Lorscher Chronik, welche den 1. Teil des Codex Laureshamensis (CL.) bildet, außerdem Einleitung und Urkunden-Regesten zur ganzen Edition, deren 2. und letzter Band bald folgen soll und das Kopialbuch von privaten Schenkungsurkunden, größtenteils der Karolingerzeit, enthalten wird, das sich im CL. als 2. Teil an die Chronik anschließt. In den Sachanmerkungen zur Ausgabe der Chronik gibt G. Orts- und Personenerklärungen (die noch ausstehenden Deutungen finden wohl in den Registern, die für den 2. Band vorgesehen sind, ihren Platz); ferner verschiedenartige Erläuterungen, welche ebenso wie das, was im 3. Kap. der Einleitung über die Persönlichkeit der Chronisten gesagt wird, eine Art Klostergeschichte für die vom CL. umfaßte Zeit darstellen. So entsteht ein sehr anschauliches Bild von Lorsch als dem Muster eines königstreuen alten Reichsklosters, dessen Bedeutung allerdings seit dem Aufsteigen der von den Lorscher Mönchen gehaßten Hiersauer mehr und mehr im Schwinden war. Für den Diplomatiker sind die kritischen Anmerkungen zu den zahlreichen in die Chronik eingeschobenen Urkunden — (größtenteils sind es Diplome von Karl dem Großen bis Konrad III., daneben auch Papsturkunden von Benedikt VII. bis Alexander III. und wichtige Privaturkunden) — wertvoll, in denen auch die bisherige Literatur angeführt und verwendet ist; ebenso ist die Feststellung von Vorurkundenbenutzung durch Petidruck von Nutzen. — Die Regesten stellen sämtliche im CL. enthaltenen Urkunden in chronologischer Ordnung zusammen, während in der Handschrift selbst ja bloß die Urkunden der Chronik die